

Punktuelles Ereignis – Übersicht Einsatzleitungen

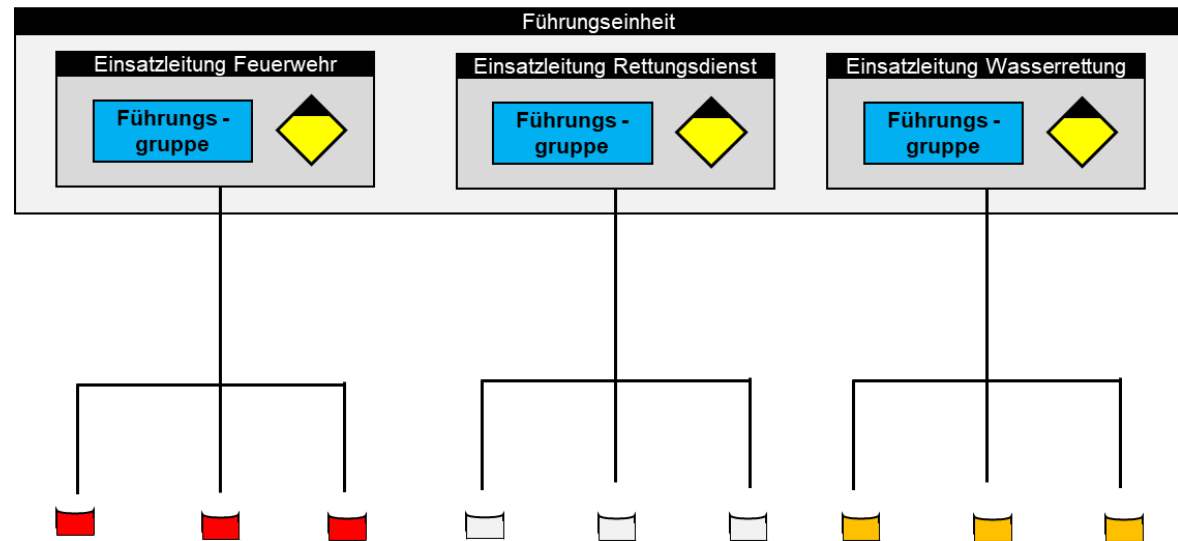
Werden verschiedene Behörden und Organisationen gemeinsam an einer Einsatzstellen tätig, sollen (Rettungsdienst, Wasserrettungsdienst, HiOrgs) bzw. müssen (Feuerwehr) die beteiligten Einsatzleitungen eine gemeinsame Führungseinheit bilden, der Vertreter aller am Einsatz beteiligten Organisationen angehören sollen.

Wenn Kräfte der Feuerwehr an einem Einsatz beteiligt sind, liegt die Technische Einsatzleitung grundsätzlich bei ebendieser, die organisatorische Oberleitung bei der jeweiligen Gemeinde.

Die Führungsstruktur richtet sich hierbei nach den einschlägigen Gesetzen und organisationseigenen Regelungen.

Je nach Größe und Komplexität eines Schadensereignisses kann es weiterhin geboten sein, alle eingesetzten Kräfte von Behörden, Stellen und Organisationen unter die einheitliche Leitung der Unteren Katastrophenschutzbehörde zu stellen.

Ein Aufwachsen der Führungsstruktur parallel zur Lage unter Einbindung der verschiedenen an einer Einsatzstelle tätigen Behörden und Organisationen muss daher möglich sein.



Als gleichberechtigte **Einsatzleitungen** im Sinne dieses Konzeptes mit eigenem gesetzlichen Auftrag kommen hierbei folgende Organisationen zum Einsatz.

Einsatzleitung	Rechtliche Grundlage	Organisation(en)	Einsatzleiter (Regelfall)
Feuerwehr	§ 27 FwG BW	Gemeinde- und Werkfeuerwehren	Feuerwehrkommandant (oder Vertreter, z.B. KvD / ZvD / EFD-System)
Rettungsdienst	§ 10 und § 10a RDG BW	Regelrettungsdienst im Rettungsdienstbereich Karlsruhe	Leitender Notarzt (Schleifenlösung) <u>und</u> OrgL Rettungsdienst (Schichtsystem)
Wasserrettung	§ 10 und § 10a RDG BW i.V.m. Anlage 10 zum Bereichsplan für den RDB Karlsruhe	DLRG Bezirk KA e.V.	Einsatzleiter vom Dienst

Alle anderen im Bevölkerungsschutz mitwirkende Behörden und Organisationen unterstellen sich mit ihren Kräften und Mitteln im Einsatz- bzw. Bedarfsfall grundsätzlich einer der vorhandenen Einsatzleitungen als **Abschnittsleitung**, können jedoch im Einzelfall auch eigenverantwortlich in den Einsatz kommen.

Auch sie sind durch einen Vertreter in der Führungseinheit zu berücksichtigen.

Einsatzabschnittsleitung	Rechtliche Grundlage	Organisation(en)	Einsatz- / Abschnittsleiter (Regelfall)
Sanitätsdienst (HiOrg / SEG)	ManV-Konzept Karlsruhe Abschnitt „8“	DRK KV Karlsruhe e.V., Malteser Hilfsdienst e.V.	DRK KBL'ung als EFD SAN (oder Vertreter)
PSNV	Vereinbarung für die Organisation der PSNV im Stadt- und Landkreis Karlsruhe	Notfallseelsorge Karlsruhe	Koordinator NFS (Schichtsystem)
THW	§ 1 THW-Gesetz, §§ 4 ff. VwVfG	Technisches Hilfswerk	Zugführer (Einheitsbezogen)